

Die Wahlbehinderung ist Erfolgsdelikt, d. h. ein Bürger muß von der Ausübung seines Wahlrechts abgehalten worden sein.

3. Es ist **Vorsatz** erforderlich, d. h., der Täter strebt an, den Bürger von seiner Wahlbeteiligung abzuhalten. Dadurch unterscheidet sich diese Straftat vom Terror (§§ 101, 102); zur str. Verantw. wegen Terrors ist die Zielstellung erforderlich, Widerstand gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung zu leisten.
4. Der **Versuch** ist strafbar und liegt z. B. vor, wenn der tatbestandsmäßige Erfolg, also das Abhalten von der Teilnahme an der Wahl nicht eingetreten ist.

## § 211

### Wahlfälschung

**(1) Wer als Mitglied einer Wahlkommission oder als ein in ihrem Auftrag Handelnder das Ergebnis einer Wahl zur Volkskammer, zu den örtlichen Volksvertretungen, eines Volksentscheids oder einer Volksbefragung verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.**

**(2) Der Versuch ist strafbar.**

1. § 211 hat die Aufgabe, die zuverlässige Feststellung der Wahlergebnisse zu sichern, und ist wie § 210 darauf gerichtet, verfassungsmäßige Rechte der Bürger der DDR zu gewährleisten.

Von § 211 werden wie bei § 210 ausschließlich Wahlen zur Volkskammer sowie zu den örtlichen Volksvertretungen, also nur staatliche Wahlen, erfaßt. Außerdem werden auch Volksabstimmungen geschützt.

2. Die Handlung besteht im **Verfälschen** des Resultats der Wahlen oder der Volksabstimmung. Der Tatbestand ist z. B. erfüllt, wenn der Täter in den vorgeschriebenen Wahlunterlagen falsche Eintragungen macht. Erfasst werden vom Tatbestand alle Handlungen, die auf eine Verfälschung (z. B. des Wahlergebnisses) hinauslaufen. Das Delikt ist dann vollendet, wenn es dem Täter gelungen ist, das Ergebnis der Wahl zu verfälschen.

Gemäß Abs. 2 ist auch die **versuchte Wahlfälschung** strafbar, wenn es z. B. zu der beabsichtigten Verfälschung des Wahlresultats nicht gekommen ist.

3. Als **Täter** kann nur ein begrenzter Personenkreis strafbar sein: Personen, die Mitglieder einer Wahlkommission sind oder die in ihrem Auftrag handeln.

Nach den allgemeinen Vorschriften über die **Beteiligung** (§ 22) ist eine Strafbarkeit wegen Anstiftung oder wegen Beihilfe auch dann möglich, wenn der Beteiligte die für den Täter geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt.